

Nach Auffassung der Verwaltung regelt die Geschäftsordnung – und sie basiert auf der Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes – in § 6 Abs. 2 und 3 hinreichend und abschließend Weise, für welche Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

Diese Frage wird bei der Aufstellung der Tagesordnungen sowohl bei Ratssitzungen als auch bei Ausschusssitzungen für jeden einzelnen Tagesordnungspunkt pflichtgemäß berücksichtigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss, die Unterausschüsse „Personal“ und „Grundstückswesen“ tagen von Rechts wegen grundsätzlich nichtöffentlich, ebenso wie Arbeitskreise. Die Runde der Fraktionsvorsitzenden mit dem Bürgermeister war und ist ein rein informelles Gremium. Auch ein Ältestenrat, wie er von CDU-Fraktion und SPD-Fraktion initiiert wird, kann nach Auffassung der Verwaltung kein Beschlussgremium sein, sondern darf keine Entscheidungen treffen und keine Vorberatungen der Ausschüsse bzw. Entscheidungen der Ausschüsse bzw. des Rates ersetzen.

Was den § 3 der Zuständigkeitsordnung betrifft, der die Beratungs- und Entscheidungskompetenzen der Ausschüsse und Unterausschüsse regelt, kann es durchaus Anpassungsbedarfe geben. Nach Auffassung der Verwaltung sind die Zuordnungen aber relativ klar, und die Zuständigkeitsordnung insgesamt ein bewährtes Instrument der Abgrenzung der Zuständigkeiten, auch im Verhältnis untereinander, gegenüber dem Bürgermeister und gegenüber dem Rat.

Die beiden letzten Absätze des fettgedruckten Antragstextes bedürfen nach Auffassung der Verwaltung keiner Beschlussfassung durch den Rat, weil sie bereits geltendes Recht sind.

Ein bestätigender oder vom Antrag abweichender Beschlussentwurf wird an dieser Stelle nicht unterbreitet.